

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 09. Dezember 2008

Nr. 23

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 24. Mai 2004 vom 19. November 2008	1396
Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 03.12.2008	1404
1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09. März 2007 vom 03.12.2008	1453
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 18. Mai 2005 vom 01. Dezember 2008	1466
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education (LA GHR HRGe)	1469



**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Westfälische Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Mai 2004
vom 19. November 2008**

Artikel I

Die Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1, Zeile 6 v. erhält folgende Fassung:**
„Religionswissenschaft und *Interkulturelle Theologie*“
2. **§ 1 Abs. 1 Zeile 10 v. u. erhält folgende Fassung:**
„Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften“.
3. **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. erhält folgenden Fassung:**
„die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“. Die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 werden gestrichen. Nr. 5 bis Nr. 8 werden zu Nr. 3 bis Nr. 6.
4. **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
„Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
 1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.“
5. **§ 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
„Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein.“
6. **§ 6 erhält folgende Fassung:**
„ Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind
das Dekanat
und der Fachbereichsrat.“
7. **§ 7 erhält folgende Fassung:**
„Dekanat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen, das aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/Prodekanen besteht.
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Es erstellt die Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen. Es verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereich von ihm festgesetzten Grundsätze der Verteilung und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, sofern nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Es wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Es gibt den Vertreterinnen/den Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlen werden unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors durchgeführt. Die Dekanin/der Dekan sowie eine Prodekanin/ein Prodekan, der den Dekan vertritt, müssen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. Die weitere Prodekanin/der weitere Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Dekanin/Dekan

- (1) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats und leitet dessen Sitzungen

- (3) Die Dekanin/der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Prüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die entsprechenden Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Die Lehrverpflichtung der Dekanin/des Dekans ist um 75% ermäßigt; wenn die Zahl der Studierenden am Fachbereich 800 unterschreitet 65%.
- (5) Die Dekanin/der Dekan wird in der Regel durch die Prodekanin/den Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten vertreten.
- (6) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt vier Jahre. Tritt sie/er vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekanin oder des zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekans.
- (7) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.“

9. § 9 erhält folgendes Fassung:

„ Prodekaninnen/Prodekane

- (1) Die Prodekaninnen/Prodekane bilden gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan das Dekanat.
- (2) Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan); sie/er leitet die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten. Die andere Prodekanin/der andere Prodekan vertritt in der Regel die Dekanin/den Dekan und nimmt die Aufgaben im Bereich der Finanz- und Personalangelegenheiten wahr; sie/er leitet die Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten.
- (3) Die Prodekaninnen/Prodekane vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; stammt eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Prodekanin/des Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie

erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.

- (5) Scheidet die Prodekanin/der Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf.“

10. § 10 erhält folgende Fassung

„Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne und Studienordnungen sowie über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/ „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“,
 13. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 14. Anträge an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 15. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere des Lehrberichts.

- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 4, Abs. 1 der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

- 1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
- 2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
- 3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.“

12. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.“

13. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.“

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„ Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen bilden:
 - 1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - 2. Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten,
 - 3. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - 4. Kommission für Evaluation,

5. Kommission für EDV-Angelegenheiten.

- (3) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet unter Vorsitz der Studiendekanin/des Studiendekans die Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsordnungsorganisation.
Die Kommission für Haushalts-, Personal- und studentische Angelegenheiten bereitet unter Vorsitz der Prodekanin/des Prodekans für Finanz- und Personalangelegenheiten die diesbezüglichen Entscheidungen, besonders die Aufstellung des Haushalts, vor und berät das Dekanat in diesem Bereich.
Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.
Die Kommission für Evaluation bereitet die Durchführung von Evaluationen vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.
Die Kommission für EDV-Angelegenheiten bereitet die Entscheidungen im EDV-Bereich vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.
- (4) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
Studiendekanin/Studiendekan mit beratender Stimme,
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (5) Der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehören an:
Prodekanin/Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten mit beratender Stimme,
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (6) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (7) Der Kommission für Evaluation gehören an:
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (8) Der Kommission für EDV-Angelegenheiten gehören an:
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,

1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- (9) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (10) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß Abs. 2 werden vom Fachbereichsrat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode in der konstituierenden Sitzung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Für jede Kommission ist für jede Gruppe mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (11) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Evaluation und der Kommission für EDV-Angelegenheiten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.
- (12) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.“

15. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 2 Abs. 13 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität

1. die Belange der Frauenförderung am Fachbereich zu vertreten,
2. mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten,
3. das Dekanat bei der jährlichen Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich zu unterstützen.“

16. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter der Verantwortung des Fachbereichs¹ bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Alttestamentliches Seminar
 Neutestamentliches Seminar
 Seminar für Kirchengeschichte I (Alte Kirche, Mittelalter) mit der Abteilung für Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst, der Forschungsstelle Gregor von Nyssa und der Patristischen Arbeitsstelle
 Seminar für Kirchengeschichte II (Reformation, neuere und neueste Kirchengeschichte) mit der Arbeitsstelle Münster zur Erforschung des Pietismus
 Seminar für Systematische Theologie

¹ Dem Fachbereich angegliedert ist das Institut für Westfälische Kirchengeschichte als An-Institut.

Seminar für Reformierte Theologie
 Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie
 Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik
 Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
 Institut für Evangelische Theologie und ihre Didaktik
 Institutum Judaicum Delitzschianum
 Institut für Neutestamentliche Textforschung mit der Arbeitsstelle Novum
 Testamentum Graecum. Editio critica maior und dem Bibelmuseum
 Institut für Oekumenische Theologie „

17. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz der ihr vom Dekanat zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel.“

18. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Alttestamentliche Seminar, das Neutestamentliche Seminar, die Seminare für Kirchengeschichte I und II, das Seminar für Systematische Theologie, das Seminar für Reformierte Theologie, das Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und das Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik unterhalten als Betriebseinheit eine Gemeinschaftsverwaltung.“

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 15. Oktober 2008.

Münster, den 19. November 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. November 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
vom 03.12.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NW. S.474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Master-Prüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang 1: Modulbeschreibungen**
- Anhang 2: Studienverlaufsplan**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Volkswirtschaftslehre.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fragestellungen in Theorie und Berufspraxis vermittelt.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5**Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Hochschule im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass der/die Studierende über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6**Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen sowie die Anfertigung einer Masterarbeit:

7 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule im Kernbereich Volkswirtschaftslehre
1 Pflichtmodul in fachübergreifenden Methoden

- (2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre:

- a. Volkswirtschaftstheorie (5 Leistungspunkte (LP))
- b. Volkswirtschaftspolitik (5 LP)
- c. Volkswirtschaftliche Methoden (5 LP)
- d. Seminar Volkswirtschaftstheorie (10 LP)
- e. Seminar Wirtschaftspolitik (10 LP)
- f. Seminar Volkswirtschaftslehre (10 LP)
- g. Projektstudium VWL (10 LP)

2. Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre:

- a. Wahlpflichtmodul VWL 1 (10 LP)
- b. Wahlpflichtmodul VWL 2 (10 LP)
- c. Wahlpflichtmodul VWL 3 (10 LP)

Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtfächer gewählt werden, soweit die in den einzelnen Modulen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Wahlpflichtfächer, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, können jedoch im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden.

3. Pflichtbereich fachübergreifende Methoden:

- a. Forschungspraktikum (10 LP)

Hinzu kommt die Masterarbeit (25 LP). Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan im Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 95 Leistungspunkte auf die in Absatz 2 genannten Module und 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb der Wahlbereiche ist nicht möglich.

- (4) Die angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die dabei zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrer/Professorinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nicht-studentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, sowie die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang eines Moduls entspricht 5 oder 10 Leistungspunkten. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sollen Studierende mindestens ein Semester im Ausland studieren.
- (3) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb der Module und der Masterarbeit zusammen. Enthält ein Modul mehr als eine prüfungsrelevante Leistung, so ergibt sich die Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer Studienleistungen voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Leistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Nicht schriftlich erbrachte prüfungsrelevante Leistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind. Darüber hinaus können auch Prüfungsvorleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel

des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (4) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Prüfungsleistung die dieser zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (5) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind im Regelfall Bestandteil der Masterprüfung (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsvorleistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Masterprüfung eingehen, sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.
- (6) Für jede prüfungsrelevante Leistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung kann eine Meldung außerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für die nachträgliche Anmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Im Falle eines sonstigen Fristversäumnisses ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis *zu* 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 60 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen im Masterstudium erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Dekan/die Dekanin/das Dekanat. Auf Verlangen des Dekans/der Dekanin/des Dekanats hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Dekan/die Dekanin/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 6.
- (6) Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das der Bearbeiter/die Bearbeiterin eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung er/sie maßgeblich beteiligt ist. Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer/der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von dem Themensteller/der Themenstellerin zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Im Fall einer Wiederholung der Masterarbeit gem. § 16 Abs. 6 ist sie von dem Themensteller/der Themenstellerin sowie einem weiteren Prüfer/einer weiteren Prüferin zu begutachten und zu bewerten. Die Note errechnet sich in dem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 13**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.

§ 14**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen mit den Punkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einem Modul oder einer prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls zuordnen lassen und im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der WWU Münster erbracht werden müssen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelmsuniversität, welches laut Modulhandbuch mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren. In diesem Fall berechnet die Modulnote aus der Note dieser Prüfungsleistung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind, diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung ist der/dem Studierenden spätestens 6 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.
- (8) Sofern Module nur in Form einer gemeinsamen Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, so kann, bei Anrechnung einer Teilleistung für dieses Modul, der noch ausstehende Teil dieses Moduls in Form einer mündlichen Prüfung als Prüfungsleistung erbracht werden. Bei erfolgreichem Bestehen der mündlichen Prüfung gilt das gesamte Modul als anerkannt.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung eines Moduls zur Verfügung. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Für Studiengangwechsler und für Hochschulwechsler, die gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module oder die Masterarbeit insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten und Drittversuche angerechnet.
- (3) Bei Geltendmachung eines Zusatzversuchs für eine nicht bestandene prüfungsrelevante Leistung gilt diese als nicht unternommen.
- (4) Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Wahlpflichtmodul genau einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. Ein Modul, das als Wahlpflichtmodul abgewählt wurde, kann nicht für ein anderes Wahlpflichtmodul wieder gewählt werden. Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (6) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Masterarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

- (7) Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (8) Hat eine Studierende / ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Masterarbeit und alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende prüfungsrelevante Leistung erbracht wurde.
- (3) Über die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen des Prüfungsamts bekannt gegeben.
- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten und bewerteten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante und benotete Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A excellent in der Regel 10 %

B very good in der Regel 25 %

C good in der Regel 30 %

D satisfactory in der Regel 25 %

E sufficient in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 5 und die ECTS-Note gemäß § 17 Abs. 6,.
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 19**Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20**Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 oder Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der

Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.08.

Münster, den 03.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Übersicht über die Modulbeschreibungen (Stand 21.10.2008)

Pflichtmodule

(in Klammern: empfohlene Semesterzuordnung bei Beginn im Wintersemester)

Methoden (Master)

Forschungspraktikum (7.)

VWL (Master)

Projektstudium (9.)

Seminar Volkswirtschaftslehre (9.)

Seminar Volkswirtschaftspolitik (8.)

Seminar Volkswirtschaftstheorie (9.)

Volkswirtschaftliche Methoden (7.-8.)

Volkswirtschaftspolitik (7.)

Volkswirtschaftstheorie (7.-8.)

Masterarbeit

Masterarbeit (9./10.)

Wahlpflichtmodule

(in Klammern: Zuordnung zum Bachelor- und/oder Masterstudium)

VWL Wahlpflicht (Bachelor und Master)

Energieökonomik (Wahl, B/M)

Geld und Kredit I (Wahl, B/M) (kann nicht mehr angewählt werden)

Geld und Kredit II (Wahl, B/M) (kann nicht mehr angewählt werden)

Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics) I (Wahl, B/M)

International Economics II (Wahl, M)

Internationale Wirtschaftsbeziehungen (kann nicht mehr angewählt werden)

Monetäre Ökonomie I (Wahl, B/M)

Monetäre Ökonomie II (Wahl, B/M)

Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahl, B/M)

Regionalökonomik (Wahl, B/M)

Statistik / Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung I (Wahl, B/M)

Statistik / Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung II (Wahl, B/M)

Statistik / Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung III (Wahl, M)

Umweltökonomik (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation I (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation II (Wahl, B/M)

Verkehrsökonomik (Wahl, B/M)

Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahl, B/M)

Wirtschaftsgeschichte, Einführung in die Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Wirtschaftsgeschichte, Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Wirtschaftsinformatik (Wahl, B/M)

Modul Forschungspraktikum (7.)

1	Name des Moduls	Forschungspraktikum
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle VWL-Lehrstühle und -Institute
3	Anmeldung	Anmeldung bei dem Lehrstuhl/Institut, bei dem das Forschungspraktikum absolviert werden soll
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Bei diesem Modul sollen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernt und in angeleiteter wissenschaftlicher Mitarbeit an den Forschungsarbeiten eines Lehrstuhls/Instituts erprobt werden. Dazu sind den Studierenden Aufgaben wie wissenschaftliche Präsentation, Redigieren wissenschaftlicher Texte, Literaturrecherchen, Erstellung und Präsentation von Statistiken zu übertragen. Parallel dazu erfolgt die Teilnahme an einem Seminar, in dem entsprechende Techniken erlernt und die eigenen Arbeiten selbständig präsentiert werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Forschungspraktikum soll den Studierenden Anleitung und praktische Erfahrungen für die Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln und sie in Vorbereitung auf Seminare und das Berufsleben in entsprechenden Präsentationsfähigkeiten schulen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Von den einzelnen Lehrstühlen/Instituten verantwortete und organisierte Mitarbeit in der eigenen Forschung, ausnahmsweise auch in der Forschung anderer Institutionen (andere Hochschulen, Forschungsinstitute, volkswirtschaftliche Abteilungen etc.)	4	7
Begleitendes Methodenseminar	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb eines Semesters
10	Wiederholungsmöglichkeit	Das Modul wird in jedem Semester von mindestens einem Lehrstuhl oder Institut angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die inhaltliche Leistung. Der Seminarleiter beurteilt die Präsentationsleistung und Mitarbeit im Seminar. Die Note ergibt sich zu 7/10 aus der inhaltlichen Leistung und zu 3/10 aus der Präsentation.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Angeleitete wissenschaftliche Mitarbeit nach Vorgabe des betreuenden Lehrstuhls/Instituts mit einem Arbeitsaufwand im Umfang von ca. 4 SWS, regelmäßige aktive Teilnahme am begleitenden Methodenseminar und Präsentation der eigenen Arbeit dort.

Modul Projektstudium (9.)

1	Name des Moduls	Projektstudium
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle VWL-Lehrstühle und -Institute
3	Anmeldung	Anmeldung bei dem Lehrstuhl/Institut, bei dem das Forschungspraktikum absolviert werden soll
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Bei diesem Modul sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an einem Lehrstuhl oder Forschungsinstitut eingesetzt werden. Dazu sind den Studierenden Aufgaben wie wissenschaftliche Auswertungen, Verfassung wissenschaftlicher Texte, Literaturarbeiten, Erstellung und Auswertung von statistischen Arbeiten etc. zu übertragen. Es ist i.d.R. eine selbständige Leistung in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erbringen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Projektstudium soll die Studierenden in die Lage versetzen, auch anspruchsvolle wissenschaftliche Projekte und Publikationen selbständig zu bewältigen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Von den einzelnen Lehrstühlen/Instituten verantwortete und organisierte Mitarbeit in der eigenen Forschung oder in der Forschung anderer Institutionen (andere Hochschulen, Forschungsinstitute, volkswirtschaftliche Abteilungen etc.)	6	10
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Abgeschlossenes Bachelorstudium und erfolgreicher Abschluss des Forschungspraktikums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb eines Semesters
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die Leistung, ggfs. unter Hinzuziehung der Beurteilung durch die der externe Forschungsinstitution
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Selbständige wissenschaftliche Mitarbeit nach Vorgabe des betreuenden Lehrstuhls/Instituts mit einem Arbeitsaufwand im Umfang von ca. 6 SWS.

Modul Seminar Volkswirtschaftslehre (9)

1	Name des Moduls	Seminar Volkswirtschaftslehre
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle VWL-Lehrstühle
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am durchführenden Institut im der Veranstaltung vorangehenden Semester ist erforderlich. Zudem sind die Regelungen zur prüfungsrechtlichen Anmeldung beim Prüfungsamt zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul sollen die in den anderen VWL-Modulen erworbenen Kenntnisse modulübergreifend in eigenständigen Arbeiten auf konkrete volkswirtschaftliche Fragestellungen angewendet werden. Dabei werden theoretische, empirische, methodische und institutionelle Aspekte kombiniert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul fördert die zusammenschauende und fächerübergreifende Analyse volkswirtschaftlicher Problemstellungen am Ende des Studiums und ermöglicht die praktische Anwendung des erworbenen Wissens.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Seminar Volkswirtschaftslehre	2	10
Σ	2	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Inhalte der Module Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftliche Methoden und Volkswirtschaftspolitik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Jahr
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Jahr
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Seminars ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der geforderten Teilleistungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme sowie erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Teilleistungen: Bearbeitung von Fallstudien, Projektarbeiten, Anfertigung und Verteidigung eines Referates, Abschlussklausur.

Modul Seminar Volkswirtschaftspolitik (8)

1	Name des Moduls	Seminar Volkswirtschaftspolitik
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Finanzwissenschaft / Prof. Dr. Prinz Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig Institut für Genossenschaftswesen / Prof. Dr. Theurl Andere Lehrstühle
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am durchführenden Institut im der Veranstaltung vorangehenden Semester ist erforderlich. Zudem sind die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul werden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Referaten, Projektarbeiten, Fallstudien und/oder intensiven Diskussionen auf konkrete wirtschafts- und finanzpolitische Probleme angewendet. Dabei handelt es sich sowohl um grundlegende Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch um aktuelle und tagespolitische Fragestellungen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die allgemeinen Basiskenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder und einer anwendungsorientierten Analyse der nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Seminar WiPo	2	10
Σ	2	10

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Die Inhalte der Module „Angewandte Wirtschaftsforschung I-III“ werden vorausgesetzt.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Zweimal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Pro Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Seminars ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der geforderten Teilleistungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme sowie erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Teilleistungen: Bearbeitung von Fallstudien, Projektarbeiten, Anfertigung und Verteidigung von Referaten, Abschlussklausur.

Modul Seminar Volkswirtschaftstheorie (9)

1	Name des Moduls	Seminar Allgemeine VWL
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen / Prof. Dr. van Suntum weitere Lehrstühle / Institute
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Seminarbeitnahme mit Anmeldung
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Theoretische Vertiefungen und Erarbeiten aktueller Forschung auf den Gebieten der theoretischen VWL Aktuelle Entwicklungen der volkswirtschaftlichen Theorie in Mikro-, Makroökonomik, internationalen Wirtschaftsbeziehungen und speziellen Themenbereichen (inhaltlich oder Methodenorientiert)
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Besseres Wissen über volkswirtschaftliche Zusammenhänge, Grundlagen für eine Tätigkeit in der Wissenschaft oder angewandter Forschung, Tätigkeit in Unternehmen oder Staat.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Volkswirtschaftliche Theorie für Fortgeschrittene	2	4
Seminar für Allgemeine Volkswirtschaftslehre	2	6
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Interesse an theoretisch anspruchsvollen Themen, solide Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils zum Wintersemester optimal
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	i.d.R. 2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, begleitende Prüfungsleistungen und erfolgreiche Seminarbeitnahme (Diskussion und Referat)

Modul Volkswirtschaftliche Methoden (7.-8.)

1	Name des Moduls	Volkswirtschaftliche Methoden (Master-Level)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele Institut für Ökonometrie und Statistik / Prof. Dr. Trede Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung / Prof. Dr. Wilfling
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung beim Prüfungsamt bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul behandelt die beiden Methodenkomplexe der mathematisch-ökonomischen Modellbildung sowie der empirischen Wirtschaftsanalyse. Die Inhalte werden in den beiden Vorlesungen „Mathematische Wirtschaftstheorie“ und „Empirische Wirtschaftsforschung“ (jeweils mit begleitenden Übungen) vermittelt. Die Vorlesung „Mathematische Wirtschaftstheorie“ führt in die Modellierung dynamischer ökonomischer Fragestellungen ein. Hierzu werden Methoden zur Lösung von Differentialgleichungen sowie Techniken der dynamischen Optimierung vermittelt. Die Methoden werden in „Rezeptform“ dargestellt und in ökonomischen Anwendungen veranschaulicht. Die Vorlesung „Empirische Wirtschaftsforschung“ vermittelt grundlegende Methoden der ökonomischen Datenanalyse. Hierzu gehören die Regressionsrechnung sowie ausgewählte Aspekte der Zeitreihenanalyse. Neben der Vermittlung ökonometrischer Grundlagen wird besonderer Wert auf die praktische Umsetzung und Anwendungen am Rechner gelegt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt methodische Grundlagen der wirtschaftstheoretischen Modellierung sowie der ökonometrisch-empirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis von und die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie unerlässlich. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Mathematische Wirtschaftstheorie	2	2,5
Vorlesung Empirische Wirtschaftsforschung	2	2,5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Vorlesungen Statistik I, Statistik II, Mathematik des Bachelorstudiums sowie grundlegende Kenntnisse der Makroökonomik.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die einzelnen Klausuren werden jeweils im Semester angeboten, in dem auch die Vorlesungen stattfinden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Es wird zu jeder Vorlesung eine Klausur geschrieben. Die Gesamtnote setzt sich im Verhältnis 1:1 der Einzelnoten zusammen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen und Bestehen der einzelnen Klausuren.

Modul Volkswirtschaftspolitik (7.)

1	Name des Moduls	Volkswirtschaftspolitik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Genossenschaftswesen / Prof. Dr. Theurl Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig
3	Anmeldung	Eine separate Anmeldung am Institut ist nicht erforderlich. Davon unabhängig ist die prüfungsrechtlich relevante Anmeldung beim Prüfungsamt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul wird die Ursachenanalyse für Marktversagen vertieft und das Instrumentarium zu deren Korrektur und Regulierung untersucht. Darauf aufbauend erfolgt eine anwendungsorientierte Detailanalyse der Regulierung in ausgewählten Industrien. Dabei werden vor allem die neuen institutionenökonomischen Aspekte der Regulierung integriert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul soll eine eigenständige Einschätzung des Regulierungsbedarfes der Regulierungsmöglichkeiten und insbesondere deren institutioneller Umsetzung ermöglichen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Wirtschaftspolitik und Regulierung	4	5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Inhalte der Vorlesungen Institutionenökonomik und Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie Grundlagen der Regulierung des Moduls Angewandte Wirtschaftsforschung I aus dem Bachelor-Studium
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Es ist vorgesehen, das Modul komplett innerhalb eines Semesters anzubieten.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Im Folgesemester durch Klausur.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Note ergibt sich aus der (Modul-)Abschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Abschlussklausur

Modul Volkswirtschaftstheorie (7.-8.)

1	Name des Moduls	Volkswirtschaftliche Theorien für Fortgeschrittene
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen / Prof. Dr. van Suntum
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Übungsteilnahme mit Anmeldung
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Wachstumstheorie <ul style="list-style-type: none"> • Fakten und Zahlen • Wachstumstheorie mit Kapital und Arbeit • Wachstumstheorie mit Kapital und natürlichen Ressourcen • Wachstum und Umwelt • Wachstum und endogener technischer Fortschritt Geschichte der ökonomischen Theorie <ul style="list-style-type: none"> • Fragestellungen der ökonomischen Theorie • Wachstum und Verteilung • Wettbewerb und Marktwirtschaft • Krisen der Marktwirtschaft • Außenhandel und Weltwirtschaft • Die Rolle des Staates
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Kennenlernen klassischer und moderner Theorien zu Wachstum und Wirtschaftsentwicklung, Einordnen von „Schulen“ und Traditionen, Qualifikation für Forschung und Tätigkeit in Verbänden und staatlichen Institutionen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Wachstumstheorie	2	2,5
Vorlesung Geschichte der ökonomischen Theorie	2	2,5
Σ	4	5

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Bachelorabschluss, gute Kenntnisse in Makroökonomik und Mathematik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Abschlussklausur; eine Klausur in Wachstum und Geschichte der ökonomischen Theorien

Modul Masterarbeit (9.)

1	Name des Moduls	Masterarbeit
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Alle Institute und Lehrstühle der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
3	Anmeldung	Prüfungsamt Institut / Lehrstuhl (Themensteller)
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Den Master-Anwärtern wird bei der Auswahl der Themen und deren Anwendung eine größtmögliche Freiheit gewährt. Mit der Anfertigung der Arbeit ist die Möglichkeit gegeben, ein Thema gründlicher zu bearbeiten, als dies in den früheren Studienabschnitten der Fall war. Die Arbeit kann dabei beispielsweise als theoretische Grundsatzuntersuchung oder auch mit Projektbezug konzipiert werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Masterarbeit		25
Σ		25

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Die Master-Arbeit soll erst am Ende des Studiums erfolgen. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums in VWL/BWL bzw. ein vergleichbarer Studienabschluss. die Studierenden können das konkrete Thema für die Abschlussarbeit ihren selbst auszuwählenden Betreuern vorschlagen.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Thema der Master-Arbeit muss nach Art und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist von 3 Monaten behandelt werden kann.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die Leistung der Master-Arbeit.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Anfertigung einer dreimonatigen Masterarbeit zu einem vorgegebenen Thema.

Modul Energieökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Energieökonomik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie / Prof. Dr. Ströbele
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Seminarteilnahme mit Anmeldung
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Energie als wesentlicher Produktionsfaktor Märkte der Energieträger (Stein- und Braunkohle, Mineralöl, ...) Besonderheiten der Elektrizitätswirtschaft Marktdesign für leitungsgebundene Energieträger (Strom und Erdgas) Begründungen und Praxis der Energiepolitik, Gestaltungsprobleme der Klimapolitik, Energiewirtschaftliche Modellierung, Aktuelle Probleme der Energiewirtschaft
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Als Teilgebiet der angewandten Volkswirtschaftslehre mit einem starken theoretischen und wirtschaftspolitischen Fundament eignet sich Energieökonomik sowohl für wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung, Beratung, ...) als auch als Grundlage für eine Tätigkeit in der Energiewirtschaft oder energieintensiven Branchen selbst.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Energiewirtschaft I (Energieproblem, Märkte für Primärenergieträger)	2	6
Energiewirtschaft II (Elektrizität, leitungsgebundene Energieträger, Politik)	2	
Proseminar Energiewirtschaft (spezielle Probleme)	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Interesse an technisch + ökonomisch anspruchsvollen Themen, solide Kenntnisse in Mikroökonomik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils zum Wintersemester optimal
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	i.d.R. 2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich; Klausur wird jedes Semester angeboten
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Aus der Klausur über beide Vorlesungen sowie dem Proseminar, gewichtet 3:2
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, begleitende Prüfungsleistungen und erfolgreiche Proseminarteilnahme (Diskussion und Referat)

Modul Geld und Kredit I (Wahl, B/M)
 (läuft aus, kann nicht mehr angewählt werden, Prüfungen können nur noch von Studierenden abgelegt werden, die dieses Modul bis einschließlich SS 2008 angewählt haben)

1	Name des Moduls	Geld und Kredit I
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Monetäre Ökonomie / Prof. Dr. Bohl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Zielsetzung dieses Moduls ist es die Studenten in die Lage zu versetzen, mit Hilfe des vermittelten Instrumentariums selbständig Lösungen für monetäre Probleme auf der volkswirtschaftlichen Ebene zu erarbeiten. Die Vorlesungen dieses Moduls behandeln die Grundlagen der Geld- und Währungspolitik (Inflation, geldpolitische Konzeptionen und die Determinanten der Wechselkursbildung) sowie ausgewählte Problemstellungen der monetären Ökonomie. In dem Proseminar zur Geld und Währungspolitik werden die vermittelten Kenntnisse von den Studierenden auf praktische Beispiele angewendet.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die Kenntnisse der Studierenden über die monetären Probleme und Herausforderungen einer Volkswirtschaft.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Europäische Geldpolitik	2	5
Proseminar zur Europäischen Geldpolitik	2	-
Ausgewählte Kapitel zur Geld- und Währungspolitik	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Die Vorlesung Europäischen Geldpolitik ist unbedingte Voraussetzung für das Proseminar dieses Moduls. Für das Verständnis der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Veranstaltungen Mikro- und Makroökonomik I erforderlich.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, im SS, diese Modul läuft aus und kann daher nicht mehr angewählt werden
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die für beide Vorlesungen zusammengefasste Klausur kann in jedem Semester geschrieben werden. Die Wiederholung des Proseminars ist jährlich möglich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Vorlesungsübergreifende Semesterabschlussklausur
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar, regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur.

Modul Geld und Kredit II (Wahl, B/M)
 (läuft aus, kann nicht mehr angewählt werden, Prüfungen können nur noch von Studierenden abgelegt werden, die dieses Modul bis einschließlich SS 2008 angewählt haben)

1	Name des Moduls	Geld und Kredit II
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Monetäre Ökonomie / Prof. Dr. Bohl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul umfasst die Veranstaltung Preisbildung auf Aktienmärkten, die sich mit Eigenschaften von Finanzmärkten und der Methodik der Aktienpreisberechnung beschäftigt. Das Seminar greift aktuelle, monetäre Frage- und Problemstellungen auf. So wird in diesem Modul das Wissen der Studierenden anhand aktueller und praxisrelevanter Beispiele erweitert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die Kenntnisse der Studierenden über die monetären Probleme und Herausforderungen einer Volkswirtschaft.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Preisbildung auf Aktienmärkten	2	4
Seminar Geld und Kredit	2	6
Σ	4	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Für das Verständnis der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Veranstaltungen Mikro- und Makroökonomik I erforderlich. Es wird empfohlen die Vorlesung Empirische Wirtschaftsforschung bereits im Vorfeld gehört zu haben.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, im WS, diese Modul läuft aus und kann daher nicht mehr angewählt werden
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausur kann in jedem Semester geschrieben werden. Die Wiederholung des Seminars ist jährlich möglich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an den abschließenden Klausuren. Das Seminar wird i.d.R. durch einen mündlichen Beitrag und eine schriftliche Ausarbeitung abgeschlossen.

Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics) I (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics) I
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Internationale Ökonomie / Prof. Dr. Kempa
3	Anmeldung	Eine Voranmeldung ist lediglich für das Proseminar erforderlich. Beachten Sie aber die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul analysiert die Strukturen und Wirkungszusammenhängen auf den internationalen Güter- und Finanzmärkten. Hierbei soll die Befähigung vermittelt werden, Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Maßnahmen in Zusammenhang mit den fortschreitenden Globalisierungstendenzen der Weltwirtschaft zu beurteilen sowie eigenständige Problemlösungen zu entwickeln. Die Vorlesungen des Moduls behandeln dabei die grundlegenden Modellierungsansätze der realen sowie der monetären Außenwirtschaftstheorie. Im Proseminar werden die Vorlesungsinhalte von den Studierenden anhand einer schriftlichen Ausarbeitung und Präsentation auf konkrete Fallstudien angewendet.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt grundlegende außenwirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen eingebracht werden können.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Reale Außenwirtschaft	2	3
Vorlesung Monetäre Außenwirtschaft	2	3
Proseminar Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Die Beherrschung des Stoffes der Veranstaltungen Mikroökonomik I und Makroökonomik I wird vorausgesetzt. Das Proseminar bezieht sich jeweils auf den Vorlesungsstoff des vorangegangenen Semesters und sollte daher erst im zweiten Semester der Modulbelegung besucht werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die für beide Vorlesungen zusammengefasste Klausur (Modulabschlussklausur) kann in jedem Semester geschrieben werden. Die Wiederholung des Proseminars ist in jedem Semester möglich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur. Das Proseminar wird durch eine schriftliche Ausarbeitung und einen mündlichen Vortrag abgeschlossen.

Modul International Economics II (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics) I
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Internationale Ökonomie / Prof. Dr. Kempa
3	Anmeldung	Eine Voranmeldung ist lediglich für das Proseminar erforderlich. Beachten Sie aber die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses englischsprachige Modul vermittelt das wissenschaftliche Instrumentarium zur eigenständigen Analyse der internationalen Wirkungszusammenhänge auf Güter-, Faktor- und Finanzmärkten. Die Vorlesungen des Moduls behandeln dabei neuere Modellierungsansätze der realen sowie der monetären Außenwirtschaftstheorie. Im Seminar werden aktuelle Themen aus dem Vorlesungskanon aufgegriffen und von den Studierenden anhand einer schriftlichen Ausarbeitung und Präsentation vertieft.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der Außenwirtschaftstheorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind. Zugleich bereitet das Modul auf die Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung International Macroeconomics	2	3
Vorlesung International Trade	2	3
Proseminar International Economics	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Die Beherrschung des Stoffes der Veranstaltungen Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics I) wird vorausgesetzt. Das Seminar bezieht sich jeweils auf den Vorlesungsstoff des vorangegangenen Semesters und sollte daher erst im zweiten Semester der Modulbelegung besucht werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die für beide Vorlesungen zusammengefasste Klausur (Modulabschlussklausur) kann in jedem Semester geschrieben werden. Die Wiederholung des Proseminars ist in jedem Semester möglich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur. Das Proseminar wird durch eine schriftliche Ausarbeitung und einen mündlichen Vortrag abgeschlossen.

Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (alt) (Wahl, B)
 (läuft aus, kann nicht mehr angewählt werden, Prüfungen können nur noch von Studierenden abgelegt werden, die dieses Modul bis einschließlich SS 2008 angewählt haben)

1	Name des Moduls	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (hierbei handelt es sich um das Modul, welches von Prof. Diekheuer angeboten wurde)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Internationale Ökonomie / Prof. Dr. Kempa
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Teilnahme am Modul ist nicht erforderlich. Zwingend ist allerdings die Anmeldung zur Prüfung, mit der das Modul abgeschlossen wird. Hierzu müssen die Regelungen des Prüfungsamtes beachtet werden.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	<p>Im Wahlpflichtfach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ werden die wichtigen Zusammenhänge auf den internationalen Güter- und Finanzmärkten analysiert. Dabei werden insbesondere die folgenden Aspekte behandelt: Zahlungsbilanzanalyse, Determinanten internationaler Güter- und Finanztransaktionen, Wirkungen solcher Transaktionen auf nationale Makrogrößen und wirtschaftspolitische Beeinflussung dieser Transaktionen, internationale Konjunktur-, Wachstums- und Inflationsinterdependenzen, Besonderheiten des internationalen Kapitalverkehrs (Portfolio- und Direktinvestitionen), Entstehung und Lösung internationaler Finanz- und Währungskrisen, Theorien der Wechselkursbildung, Währungssysteme und Währungsräume, Institutionen und Gestaltung institutioneller Rahmenbedingungen auf international relevanten Märkten.</p> <p>Ziel ist es, die Studierenden sowohl aus nationaler als auch aus Länder übergreifender Perspektive mit den Strukturen, Abläufen und Wirkungen in den internationalen Handels- und Kapitalverkehrsbeziehungen vertraut zu machen und sie zu befähigen, einerseits Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf diesen Märkten zu beurteilen und andererseits eigenständig Problemlösungen zu erarbeiten.</p> <p>Der Stoff des Moduls wird in zwei Vorlesungen grundlegend vermittelt, die jeweils durch Fallstudien zu außen- und weltwirtschaftlichen Phänomenen sowie zur außenwirtschaftspolitischen Praxis ergänzt werden. Ergänzt werden die Vorlesungen durch eine Proseminar, in der bestimmte Stoffgebiete der Vorlesungen vertieft behandelt werden und in der jeder Studierende eine Ausarbeitung zu einem bestimmten Thema präsentiert.</p>
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Die im Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen vermittelten Kenntnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für das Durchdringen der sowohl für nationale Volkswirtschaften als auch für die weltwirtschaftliche Gemeinschaft wichtigen internationalen Zusammenhänge. Damit werden Fähigkeiten für viele volks- und auch betriebswirtschaftliche Tätigkeitsfelder erworben, z.B. in Europäischer Zentralbank, Welthandelsorganisationen sowie außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten und international operierenden Unternehmungen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Internationale Makroökonomik (Vorlesung)	2	3
Internationale Devisen- und Kapitalmärkte (Vorlesung)	2	3
Proseminar	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erforderlich sind Grundkenntnisse in den quantitativen Verfahren der Wirtschaftswissenschaften (Mathematik, Statistik) sowie der Makroökonomik. Empfohlen wird der vorherige Abschluss der Module Makroökonomik I und II.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Bis zum Ende des Semester, in dem die Übung stattfindet. Die Klausur zu den beiden Vorlesungen findet am Ende des Semesters der letzten Vorlesung statt.

10	Wiederholungsmöglichkeit	Wiederholungsklausur zu den beiden Vorlesungen zu Beginn des Folgesemesters.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und an dem Proseminar, Erarbeitung der im Internet zur Verfügung gestellten Übungsmaterialien, Präsentation zu einem auf den Stoff der Vorlesungen bezogenen Thema im Rahmen des Proseminars sowie Abschlussklausur zu den Vorlesungen des Moduls.

Modul Monetäre Ökonomie I (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Monetäre Ökonomie I
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Monetäre Ökonomie / Prof. Dr. Bohl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul umfasst die Veranstaltung Geldpolitik. Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den wesentlichen Elementen der Theorie der Geldpolitik. Darüberhinaus werden das geldpolitische Instrumentarium und monetäre Transmissionskanäle diskutiert. Ein weiterer Teil der Veranstaltung beschäftigt sich mit der Geldpolitik in der Europäischen Währungsunion. Insbesondere wird die geldpolitische Strategie der Europäischen Zentralbank thematisiert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die Kenntnisse der Studierenden über die monetären Probleme und Herausforderungen einer Volkswirtschaft.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Geldpolitik	4	10
Σ	4	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Für das Verständnis der Veranstaltung dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Module Mikro- und Makroökonomik I erforderlich. Empfohlen wird der vorherige Abschluss der Vorlesung Geld- und Währungstheorie.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, im SS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausur kann in jedem Semester geschrieben werden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Semesterabschlussklausur
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur.

Modul Monetäre Ökonomie II (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Monetäre Ökonomie II
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Monetäre Ökonomie / Prof. Dr. Bohl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul umfasst die Veranstaltung Preisbildung auf Aktienmärkten, die sich mit Eigenschaften von Finanzmärkten und der Methodik der Aktienpreisberechnung beschäftigt. Das Seminar greift aktuelle, monetäre Frage- und Problemstellungen auf. So wird in diesem Modul das Wissen der Studierenden anhand aktueller und praxisrelevanter Beispiele erweitert.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul vertieft die Kenntnisse der Studierenden über die monetären Probleme und Herausforderungen einer Volkswirtschaft.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Preisbildung auf Aktienmärkten	2	4
Seminar Monetäre Ökonomie	2	6
Σ	4	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Für das Verständnis der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Veranstaltungen Mikro- und Makroökonomik I erforderlich. Empfohlen wird der vorherige Abschluss der Vorlesung Empirische Wirtschaftsforschung.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, im WS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausur kann in jedem Semester geschrieben werden. Die Wiederholung des Seminars ist jährlich möglich.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur. Das Seminar wird i.d.R. durch einen mündlichen Beitrag und eine schriftliche Ausarbeitung abgeschlossen.

Modul Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahlpflichtbereich VWL)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Prof. Dr. Wolfgang
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Lehrinhalt sind Handlungsformen im Verwaltungsrecht (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, schlichtes Verwaltungshandeln, Rechtsverordnungen), Organisation der Wirtschaftsverwaltung (Kommunale Wirtschaftsverwaltung, Selbstverwaltung der Wirtschaft, Public-Private-Partnership); Gewerberecht (Stehendes Gewerbe, Handwerksrecht, Gaststättenrecht, Verkehrsgewerbe- und Beförderungsrecht), Subventionsrecht
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das öffentliche Wirtschaftsrecht vermittelt einen Überblick über die Rechtsgebiete, die im Bereich der öffentlichen Verwaltung und bei öffentlichen Unternehmen auf kommunaler, staatlicher oder supranationaler Ebene von Bedeutung sind. Hinzu kommen Einsatzfelder bei Industrie- und Handelskammern sowie Wirtschaftsverbänden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	4
Vorlesung Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht I	2	3
Vorlesung Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht II	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen	Erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes Semester möglich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von drei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Gewichtetes Arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen der Vorlesungen (i.d.R. Klausur) im entsprechend der CP gewichteten Verhältnis
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Vorlesungen mit Klausurabschluss und/oder mündl. Prüfung.

Modul Regionalökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Regionalökonomik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen / Prof. Dr. van Suntum
3	Anmeldung	Anmeldung beim Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Lehrinhalt sind klassische Standorttheorien, Migrations- und Föderalismustheorie, Konvergenz- und regionale Wachstumstheorien sowie Regional- und Standortpolitik, ferner empirische regionalökonomische Methoden wie Input-Output-Analyse, Shift-Analyse etc. In Vorlesungen, Übungen und Projektarbeit soll gelernt werden, sowohl theoretisch auf diesen Gebieten zu arbeiten (z.B. im Gebiet der new economic geography) als auch praktisch/empirische Standortanalysen und Regionalgutachten zu erstellen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Studium der Regionalökonomik ermöglicht die – auch interdisziplinäre – wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet in Ministerien, IHKs, Forschungsinstituten sowie die Erstellung von Standortanalysen für Unternehmen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Regionalökonomik I (theoretische Grundlagen)	2	6
Vorlesung Regionalökonomik II (empirische Methoden, Politik)	2	
Proseminar bzw. Projektarbeit	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes Semester möglich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Gewichtetes Arithmetisches Mittel aus der Prüfungsleistung der Vorlesungen (insgesamt eine Klausur) und der Leistung im Proseminar/im Projekt im Verhältnis 3:2
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Vorlesungen mit Klausurabschluss und/oder mündl. Prüfung, Referat/Hausarbeit oder selbständiger schriftlicher Beitrag im Rahmen der (Mit-)arbeit an einem Projekt.

Modul Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung I (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Wahlpflichtfach „Statistik / Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung“ (Bachelor)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Ökonometrie und Statistik / Prof. Dr. Trede, Dr. Behr Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung / Prof. Dr. Wilfling
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Inhalte werden in den drei Vorlesungen „Fortgeschrittene Statistik“, „Ökonometrie I“ und „Ökonometrie II“ (jeweils mit begleitenden Übungen) vermittelt. Die Vorlesung „Fortgeschrittene Statistik“ vermittelt die elementaren statistischen Grundlagen der Ökonometrie. Hierzu gehört die Bereitstellung bestimmter Kenntnisse aus den Bereichen der Matrix-Algebra sowie fortgeschrittener Aspekte der Wahrscheinlichkeitstheorie und der statistischen Inferenz. Auf Basis dieser Grundlagen erfolgt in der Vorlesung „Ökonometrie I“ eine formal stringente Erläuterung des klassischen linearen Regressionsmodells. Die Vorlesung „Ökonometrie II“ vermittelt Spezialthemen im Zusammenhang mit dem klassischen linearen Regressionsmodell, elementare Techniken im Umgang mit Zeitreihen sowie die Schätzung und Inferenz in simultanen Gleichungssystemen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt methodische Grundlagen der ökonometrisch-empirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis von und die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie unerlässlich. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Ökonometrie I	2	4
Ökonometrie II	2	3
Fortgeschrittene Statistik	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Module „Statistik“, „Mathematik I“ und „Wirtschaftsinformatik“ des Bachelorstudiums.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren werden jedes Semester angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Es werden 3 Klausuren geschrieben. Die Endnote ist der gewichteter Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der zu erwerbenden Credits
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen und Bestehen der Abschlussklausuren.

Modul Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung II (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Wahlpflichtfach „Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung II“ (Bachelor)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Ökonometrie und Statistik / Prof. Dr. Trede, PD Dr. Behr Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung / Prof. Dr. Wilfling
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul umfasst die Vorlesung „Zeitreihenanalyse“ sowie ein Seminar „Ausgewählte Kapitel“ (jeweils mit begleitenden Proseminaren). In der Vorlesung „Zeitreihenanalyse“ lernen die Studierenden den Umgang mit Zeitreihendaten. Vermittelt werden wichtige Begriffe wie Stationarität und Ergodizität, Einheitswurzel-Prozesse, Kointegration, vektor- autoregressive Modelle. Die jeweiligen Inhalte des Seminars orientieren sich an aktuellen Forschungsentwicklungen der Ökonometrie.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt fortgeschrittene Methoden der ökonometrisch- empirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis von und die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Zeitreihenanalyse	2	5
Übung Zeitreihenanalyse	2	
Auswahl aus	2-4	5
Vorlesung „Ausgewählte Kapitel“		
Übung „Ausgewählte Kapitel“		-
Seminar „Ausgewählte Kapitel“		
Σ	6-8	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt wird das Modul „Statistik / Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung I“
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren werden jedes Semester angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der zwei zu absolvierenden Veranstaltungen werden zu gleichen Anteilen gewichtet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Es sind 2 Veranstaltungen erfolgreich zu absolvieren. Die Veranstaltung „Zeitreihenanalyse“ ist eine Pflichtveranstaltung. Die zweite zu erbringende Veranstaltung kann frei aus der Vorlesung „Ausgewählte Kapitel“ oder dem Seminar „Ausgewählte Kapitel“ gewählt werden

Modul Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung III (Wahl, M)

1	Name des Moduls	Wahlpflichtfach „Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung II“ (Master)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Ökonometrie und Statistik / Prof. Dr. Trede, PD Dr. Behr Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung / Prof. Dr. Wilfling
3	Anmeldung	Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung bleibt hiervon unberührt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul behandelt fortgeschrittene ökonometrische Methoden. Die Inhalte werden in Seminaren und Spezialvorlesungen angeboten. Es werden jedes Semester mindestens 1 Seminar und mindestens 1 Spezialvorlesung angeboten. Die jeweiligen Inhalte der Seminare und Spezialvorlesungen orientieren sich an aktuellen Forschungsentwicklungen der Ökonometrie.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt fortgeschrittene Methoden der ökonometrisch-empirischen Analyse. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung „Ausgewählte Kapitel“	2	5
Übung „Ausgewählte Kapitel“	2	-
Seminar „Ausgewählte Kapitel“	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt wird das Modul „Statistik / Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung I“ des Bachelorstudiums.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der zwei zu absolvierenden Veranstaltungen werden zu gleichen Anteilen gewichtet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Es sind 2 Veranstaltungen erfolgreich zu absolvieren, darunter 1 Seminar.

Modul Umweltökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Umweltökonomik
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig Institut für Ökonomische Bildung / Prof. Dr. Krol
3	Anmeldung	Die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Fragen einer nationalen und globalen Umweltpolitik spielen im aktuellen Tagesgeschehen eine bedeutende Rolle. Eine umweltökonomische Ausbildung hilft dabei, wesentliche Argumente, die diese öffentliche Debatte beherrschen, einordnen und beurteilen zu können. Die Veranstaltungen zur Umweltökonomik und Umweltpolitik dienen der Vermittlung dieser Fähigkeiten. Sie zeigen die grundlegenden Probleme auf und liefern Lösungsmöglichkeiten. Ausgewählte Bereiche werden in der Veranstaltung „Ausgewählte Probleme der Umweltökonomik“ vertieft. In den Veranstaltungen wird großer Wert auf die Anschlussfähigkeit ökonomischer Ansätze zu sozialwissenschaftlichen, juristischen und naturwissenschaftlichen Fragestellungen gelegt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Im Modul „Umweltökonomik“ werden die grundlegenden umweltökonomischen Kenntnisse vermittelt. Einsatzmöglichkeiten für Absolventen dieses Moduls bieten sich bei Behörden, Verbänden, Unternehmen und anderen Institutionen im Bereich der Umweltpolitik. Es bestehen Synergien mit den Modulen „Verkehrsökonomik“ und „Regionalökonomik“.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Grundlagen der Umweltökonomik	2	3
Umweltpolitik	2	2
Ausgewählte Probleme der Umweltökonomik	2	5
Σ	6	10

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Kenntnisse der Vorlesungsinhalte in den Modulen „Mikroökonomik I“ sowie „Angewandte Wirtschaftsforschung I“
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Momentan wird eine Klausur in den beiden Vorlesungen in jedem Semester angeboten. Es ist geplant, ab dem WS 2008/09 in jedem Semester eine gemeinsame Modulabschlussklausur über die beiden Vorlesungen anzubieten. Bitte beachten Sie daher stets die Aushänge des Prüfungsamtes.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Moduls bestimmt sich nach dem gewogenen Durchschnitt der in den drei Veranstaltungen erzielten Einzelnoten. Sofern eine gemeinsame Modulabschlussklausur (5 ECTS) angeboten wird, werden die beiden Teilnoten mit jeweils 50% gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen. Das Modul wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in den beiden Vorlesungen und des Seminars abgeschlossen.

Modul Unternehmenskooperation I (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Unternehmenskooperation I (Wahlpflichtfach)
---	------------------------	---

2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Genossenschaftswesen / Prof. Dr. Theurl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am Institut im vorangehenden Semester ist nur für das Fallstudienseminar erforderlich. Davon unabhängig sind die prüfungsrechtlichen Anmeldungen beim Prüfungsamt für die Vorlesungen und das Seminar.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen, die empirischen Ausprägungen von Unternehmenskooperationen sowie das Kooperationsmanagement analysiert. Auf diesem Fundament erfolgt die selbständige Bearbeitung von Diskussion von Fallbeispielen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul soll mit dem Wissen um die unterschiedlichsten Formen von Kooperationen und deren theoretischer Erklärung die Fähigkeit zur eigenständigen Einschätzung und zur Führung von Kooperationen vermitteln.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Grundlagen der Unternehmenskooperation	4	6
Fallstudienproseminar	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Abschlussleistungen der einzelnen Veranstaltungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung „Grundlagen der Unternehmenskooperation“. Anfertigung und Verteidigung einer Fallstudienarbeit, sowie Mitarbeit im Fallstudienproseminar.

Modul Unternehmenskooperation II (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Unternehmenskooperation II (Wahlpflichtfach)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Genossenschaftswesen / Prof. Dr. Theurl
3	Anmeldung	Eine Anmeldung am Institut im vorangehenden Semester ist nur für das Fallstudienseminar erforderlich. Davon unabhängig sind die prüfungsrechtlichen Anmeldungen beim Prüfungsamt für die Vorlesungen und das Seminar.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In diesem Modul werden, aufbauend auf dem Modul „Unternehmenskooperation I“ die theoretischen Erklärungen für Unternehmenskooperationen und die Ansätze des Kooperationsmanagement unter besonderer Berücksichtigung internationaler Kooperationen vertieft. Zusätzlich werden die gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen von Unternehmenskooperationen und der resultierende Regulierungsbedarf untersucht.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul ermöglicht die selbständige und theoretisch fundierte Einschätzung von Kooperationen unter besonderer Berücksichtigung internationaler und interkultureller Fragestellungen sowie wettbewerbspolitischer Aspekte.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Unternehmenskooperation: Theorie, Management, Regulierung	4	6
Fallstudienproseminar Unternehmenskooperation II	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Vorausgesetzt werden die Inhalte der Vorlesungen des Moduls Unternehmenskooperation I des Bachelor-Studiums sowie der Vorlesung Institutionenökonomik.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Abschlussleistungen der einzelnen Veranstaltungen.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung „Grundlagen der Unternehmenskooperation“. Anfertigung und Verteidigung einer Fallstudienarbeit, sowie Mitarbeit im Fallstudienproseminar.

Modul Verkehrsökonomik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Verkehrsökonomik
2	Anbietendes Institut / verantwortlicher Dozent(in)	Institut für Verkehrswissenschaft / Prof. Dr. Hartwig, Dr. Malina
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul „Verkehrsökonomik“ besteht aus drei Veranstaltungen. In der Vorlesung „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ werden die allgemeinen verkehrsökonomischen Grundlagen gelegt und darauf aufbauend Besonderheiten der einzelnen Verkehrsträger und der Verkehrsinfrastruktur diskutiert. In der Vorlesung „Verkehrspolitik“ erfolgt eine Analyse der politischen Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa. Thematische Vertiefungen erfolgen in der Veranstaltung „Ausgewählte Probleme der Verkehrswirtschaft“. Es ist auch geplant, Einblick in die aktuellen Projekte des Instituts für Verkehrswissenschaft zu erhalten oder daran mitzuarbeiten.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Im Modul „Verkehrsökonomik“ werden die Leistungsprofile und spezifischen Probleme des Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie deren Infrastrukturen mit Hilfe des Instrumentariums der Ökonomie untersucht. Diese Kenntnisse können sowohl bei anderen Modulen als auch für einen Berufseinstieg in der Verkehrswirtschaft, Logistik, bei Verbänden oder in der Verkehrspolitik genutzt werden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Grundlagen der Verkehrsökonomik	2	6
Vorlesung Verkehrspolitik	2	
Ausgewählte Probleme der Verkehrswirtschaft (Proseminar)	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	Kenntnisse der Vorlesungsinhalte in den Modulen „Mikroökonomik I und II“ sowie „Angewandte Wirtschaftsforschung I“
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern. „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ jeweils im WS und „Verkehrspolitik“ jeweils im SS. „Ausgewählte Probleme der Verkehrswirtschaft“ jeweils im SS.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Moduls bestimmt sich aus der Note der gemeinsamen Abschlussklausur (Grundlagen der Verkehrsökonomik und Verkehrspolitik) sowie die Note im Proseminar (Hausarbeit und Vortrag), wobei die Noten nach den CP gewichtet werden.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Vorlesungsinhalte, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben, Bestehen der Abschlussklausur.

Modul Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahlpflichtbereich VWL)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Prof. Dr. Kindl
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Lehrinhalte sind das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Arbeitsrecht. Handelsrecht: Kaufmannsbegriff, Handelsregister, Firmenrecht, handelsrechtliche Vollmachten, Handelskauf. Gesellschaftsrecht: Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) und GmbH; Schwerpunkte sind jeweils die Vertretungs- und Haftungsverhältnisse. Arbeitsrecht: Individualarbeitsrecht, insbesondere Kündigungsschutz, und Grundzüge der Betriebsverfassung
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Wahlfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht vermittelt einen Überblick über die Rechtsgebiete, die bei Unternehmen und Betrieben von Bedeutung sind. Die Kenntnis der Lehrinhalte ist hilfreich für alle Teilnehmer, die künftig in Geschäftsführungspositionen strategische Entscheidungen fällen, oder in Personalabteilungen arbeiten. Hinzu kommen Einsatzfelder bei Industrie- und Handelskammern sowie Wirtschaftsverbänden.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	2	3
Vorlesung Gesellschaftsrecht II	2	3
Vorlesung Arbeitsrecht	2	4
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreiche Absolvierung der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes zweite Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes zweite Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Entsprechend der CP gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen der Vorlesungen (i.d.R. Klausur).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Vorlesungen mit Klausurabschluss und/oder mündliche Prüfung.

Modul Einführung in die Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Einführung in die Wirtschaftsgeschichte
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte / Prof. Dr. Pfister
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses Modul behandelt die Entwicklungslinien der deutschen Wirtschaft seit 1850 (u.a. Industrialisierung, Weltwirtschaftskrise, Wirtschaftswunder). In der Lektüre-Übung stellen die Studierenden aktuelle Forschungsergebnisse in Referaten vor, so dass die Qualifikationen, englischsprachige Texte zu verstehen und Referate zu halten, vermittelt werden. In der Empirischen Übung werden ausgewählte Theorien der allgemeinen Volkswirtschaftslehre anhand historischer Daten durch die Studierenden überprüft.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse im Fach Wirtschaftsgeschichte. Insbesondere trägt es zum Verständnis langfristiger Wirtschaftsentwicklung bei. Des Weiteren wird die Herkunft und Bedeutung ökonomischer Institutionen verdeutlicht. Ferner werden wirtschaftliche Theorien anhand historischer Daten einem empirischen Test unterzogen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Wirtschaftshistorische Vorlesung	2	4
Lektüre Proseminar	2	3
Empirisches Proseminar	2	3
Σ	6	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Grundkenntnisse in Makro- und Mikroökonomie. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Empirischen Übung ist das Modul Statistik.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils im WS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der drei Veranstaltungen entsprechend der CP gewichtet
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Klausuren (Vorlesung), Referate/mündl. Prüfung (Proseminare), Übungsaufgaben mit Statistik-Software/mündl. Prüfung (Empirisches Proseminar).

Modul Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte / Prof. Dr. Pfister
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Die Wirtschaftshistorische Vorlesung behandelt spezielle Fragen der Wirtschaftsgeschichte, z.B. Geschichte der Globalisierung oder die Geschichte der europäischen Wirtschaft im 20. Jahrhundert. Darauf aufbauend wird im Seminar eine weitere Vertiefung des Themas angeboten.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vermittelt Kenntnisse im Fach Wirtschaftsgeschichte. Es ermöglicht ferner die Anwendung von Wirtschaftstheorie und Statistik auf historische Daten.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Wirtschaftshistorische Vorlesung	2	4
Seminar zur Wirtschaftsgeschichte	2	6
Σ	4	10

7	Voraussetzungen (empfohlen)	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die Wirtschaftsgeschichte“.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils im WS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der beiden Veranstaltungen entsprechend der CP gewichtet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Klausuren (Vorlesung, Seminar), Referate (Seminar), Hausarbeit (Seminar).

Modul Wirtschaftsinformatik (Wahl, B/M)

1	Name des Moduls	Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtmodul VWL)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik / Prof. Dr. Becker, Prof. Dr. Grob, Prof. Dr. Klein
3	Anmeldung	Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	<p>Informationssysteme Die Veranstaltung dient der Vertiefung in die wissenschaftliche Disziplin Wirtschaftsinformatik. Im ersten Teil der zugehörigen Vorlesung werden die Erkenntnis- und Gestaltungsziele der Wirtschaftsinformatik als anwendungsorientierte Wissenschaft und ihre Beziehungen zu den Nachbardisziplinen dargestellt. Aufbauend auf diesen methodologischen Grundlagen werden die einzelnen Teilsysteme von betrieblichen Informationssystemen (IS) im Rahmen eines Bottom-up-Ansatzes eingeführt. Neben Hard- und Softwarekomponenten der IT-Infrastruktur wird auch die Anwendungsarchitektur zur Erfüllung betrieblicher Aufgabenstellungen präsentiert. Aufbau und Nutzung von IS werden durch die Aufgabenfelder des IS-Managements konkretisiert. Das Lehrziel des gewählten Bottom-up-Ansatzes besteht darin, einen systematischen Überblick der Grundlagen der Wirtschaftsinformatik zu gewähren. Vertiefend behandelt werden Methoden des Datenmanagements. In Ergänzung zur Vorlesung sind Fallstudien im Rahmen von Übungsveranstaltungen zu bearbeiten. Auf diese Weise wird das theoretische Konzeptwissen durch konkretes Handlungswissen systematisch ergänzt.</p> <p>Kommunikations- und Kollaborationssysteme Kommunikationssysteme und Kollaborationssysteme (KuK) sind Voraussetzung für die kooperative Arbeit in Teams und Organisationen über Raum-Zeit-Grenzen hinweg. Ziel der Veranstaltung ist es, das breite Spektrum kommunikativer und kollaborativer Elemente der Computerunterstützung kennen zu lernen und zu erfahren.</p> <p>Anwendungssysteme Die Datensicht (methodisches Datenmanagement), die Funktionssicht, die Organisationssicht und die Prozesssicht werden in der Veranstaltung Anwendungssysteme zusammengeführt und anhand der Gestaltungsmöglichkeiten eines funktional-inhaltlichen Domänenbereichs erläutert.</p> <p>Internetökonomie Based on an introduction into the visions of the Internet and the networked economy, the module will provide an overview across the whole range of eBusiness applications, sometimes referred to as the eBusiness Ecosystem.</p>
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung		SWS	CP / ECTS
Informationssysteme/Datenmanagement		4	5
Auswahl einer Veranstaltung aus den folgenden 3 Veranstaltungen		2-4	5
Kommunikations- und Kollaborationssysteme			
Anwendungssysteme			
Internetökonomie			
Σ		4-6	10

7	Voraussetzungen	Das Modul setzt keine spezifischen Vorkenntnisse voraus. Allgemeine inhaltliche Grundlagen werden in dem einführenden Modul „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ gelegt.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	einmal pro Jahr
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Klausuren jedes Semester

11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus zwei Teilklausuren.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, aktive Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen der Abschlussklausur sind erforderlich.

1. Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 09. März 2007
vom 03.12.2008

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft erhalten folgende neue Fassung:

Aufbau des Fachstudiums:

Der Bachelor-Studiengang (2-Fach-Bachelor) im Fach Erziehungswissenschaft hat eine dreistufige Struktur. In der *ersten* Phase (1. - 2. Semester) werden im Modul Grundlagenstudium (B1) insgesamt fünf Leistungspunkte in einer Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft sowie - gegebenenfalls - in einer für das Grundlagenstudium besonders ausgewiesenen Veranstaltung (z.B. Einführung in pädagogische Handlungsfelder) erworben. Die *zweite* Studienphase (1. - 5. Semester) setzt sich zusammen aus drei Wahlpflichtmodulen, die aus den fünf Modulen B2 - B6 von den Studierenden frei gewählt werden können, und dem obligatorischen Modul B7 (Forschungsmethoden). In den drei Wahlpflichtmodulen müssen jeweils 15, im Modul Forschungsmethoden müssen 10 LP erworben werden. In der *dritten* Studienphase (5. - 6. Semester) wählen die Studierenden einen Profilierungsbereich aus im Hinblick auf ein mögliches späteres Berufsfeld, ggf. im Hinblick auf das anschließende Master-Studium sowie, sollte die Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben werden, ggf. auch im Hinblick auf die anzufertigende Bachelor-Arbeit. Im Rahmen des Profilierungsstudiums (5. - 6. Semester) wird in der Regel im Profilierungsschwerpunkt ein vierwöchiges Praktikum absolviert. Für das Praktikum werden 2 Leistungspunkte angerechnet. Die Profilierungsbereiche des Moduls B8 lauten: Internationale und interkulturelle Pädagogik (IK), Sozialpädagogik (SP), Weiterbildung/außerschulische Jugendbildungsarbeit (WB/AJB), Medienpädagogik (MP), Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft (AHE) und Schulforschung/Schulentwicklung (SFE).

Einzelne fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungen im Fach Erziehungswissenschaft:

1. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für das Thema der Bachelor-Arbeit (§ 9 Abs. 5, Satz 4 RBPO).
2. Die Höchstgrenze für Anerkennungen von an anderen Hochschulen unter unvergleichbaren Notensystemen erbrachten prüfungsrelevanten Leistungen wird auf ein Drittel dieser Studienleistungen (maximal 20 SWS oder 26 LP) begrenzt (§ 11 Abs. 6, Satz 5 RBPO).
3. Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen müssen nicht benotet werden (§ 13 Abs. 1, Satz 5 RBPO).
4. Für jede Teilleistung wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben:
 - a. regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS: 1 LP;

- b. regelmäßige und aktive Teilnahme (siehe c.) an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS: 2 LP;
- c. Protokoll, Bericht, Kurzvortrag, Test, Literaturrecherche, Diskussionsleitung etc.: 1 LP;
- d. Angeleitete Arbeit (directed reading): 2 LP;
- e. ausführlicher Praktikumsbericht: 2 LP;
- f. schriftliche Präsentation: 3 LP;
- g. Klausur (60 Minuten Dauer): 2 LP;
- h. Klausur (mindestens neunzig Minuten): 3 LP;
- i. mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten (sog. 4-Augenprinzip): 3 LP;
- j. Referat mit Thesenpapier: 2 LP;
- k. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: 3 LP;
- l. schriftliche Hausarbeit (mindestens fünfzehn Seiten): 4 LP;
- m. Felderhebung im Rahmen eines Projektes: 6 LP.

Die Lehrenden achten darauf, dass die Prüfungsleistungen einem workload von 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt entsprechen.

5. Die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte pro Modul wird durch die jeweilige Modulschreibung festgelegt. Die Art der Studienleistungen, durch die die Studierenden ihre Leistungspunkte erwerben, richtet sich nach der Auswahl aus den vom jeweiligen Lehrenden angebotenen Möglichkeiten.
6. Wird das Modul B7 Forschungsmethoden aus dem Studium eines anderen Faches anerkannt, sind stattdessen von den betreffenden Studierenden bewerte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 10 LP aus einem bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodul B2 bis B6 nachzuweisen.

Gesamtumfang des Bachelorstudiums: 180 LP; ca. 120 SWS, davon: 20 LP in den Allgemeinen Studien und 75 LP im Fach Erziehungswissenschaft (erstes oder zweites Fach), Bachelor-Arbeit (10 LP und 6 Wochen) ggf. in Erziehungswissenschaft.

Bachelor-Arbeit ¹ (10 LP)		
<i>entweder:</i> 1. Fach (EW) 75 LP	Allgemeine Studien (incl. 4- wöch. Praktikum) 20 LP	<i>oder:</i> 2. Fach (EW) 75 LP

¹⁾ Die BA-Arbeit wird, wenn sie im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben wird, im Anschluss an ein vom Studierenden gewähltes Modul aus B2-B8 angefertigt

Studienstruktur:

5.-6. Semester	Modul B8 P	Profilierungsbereich ² : IK o. SP o. WB/AJB o. MP o. AHE o. SFE	15 LP
1.-5. Semester	Modul B7 P	Forschungsmethoden	10 LP
	Modul B6 W ¹	Erziehung und Bildung	15 LP
	Modul B5 W ¹	Entwicklung und Lebenslauf	15 LP
	Modul B4 W ¹	Gesellschaft und Kultur	15 LP
	Modul B3 W ¹	Institutionen und Professionen	15 LP
	Modul B2 W ¹	Lehren und Lernen	15 LP
1.-2. Semester	Modul B1 P	Grundlagenstudium	5 LP
Summe der Studien			75 LP

P=Pflichtmodul; W=Wahlpflichtmodul

¹⁾ Aus den Modulen B2-B6 müssen drei Module vom Studierenden gewählt werden. Ist ein Studierender in einem dieser Module endgültig gescheitert, kann er stattdessen versuchen, in einem der anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule (aus B2-B6) die erforderliche Leistung zu erbringen.

²⁾ Im Rahmen des Profilierungsbereichs muss ein vierwöchiges Praktikum mit Begleitveranstaltung und Praktikumsbericht (2+2+2 LP) absolviert werden.

In den Modulen B1-B6 müssen unter den Prüfungs- und Studienleistungen mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

Im Modul B8 ist als Modulabschlussprüfung die Kombinierte Teilleistung Pflicht, welche als zweistündige Klausur kombiniert mit einer schriftlichen Präsentation durchgeführt wird.

Für die Module B1 –B7 gilt: Die erworbene Note der Modulabschlussprüfung ist gleich die Modulnote.

Im Modul B8 gehen die erworbenen Noten der Modulabschlussprüfungsleistungen (2-stündige Klausur und Präsentation) gewichtet nach der Leistungspunkteanzahl in die Modulnote ein.

Die Wahlpflichtmodule sind mit mindestens 6 SWS und 15 Leistungspunkten zu absolvieren, d.h. mit mindestens 3 Veranstaltungen wird das Modul abgeschlossen. Über unbenotete Studienleistungen hinaus kann im Zusammenhang einer Lehrveranstaltung maximal eine benotete Prüfungsleistung abgelegt werden.

Modulbeschreibungen für das Fach Erziehungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor

Modul B1: Grundlagenstudium

<p>Ziele: In diesem Modul (Pflicht) werden die Studierenden in das Studium der Erziehungswissenschaft eingeführt. Sie lernen die wichtigsten schulischen und außerschulischen Handlungsfelder kennen und beschäftigen sich mit Fragen und Problemen von Kindheit und Jugend. Es werden Unterscheidungen zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Konzeptualisierungen pädagogischer Sachverhalte erarbeitet, indem pädagogische Probleme begrifflich eingegrenzt und die Applikation dieser Begriffe kritisch reflektiert werden. Das Modul legt den Grund für die weiteren Studien in den Modulbereichen 2 bis 6.</p>
<p>Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich auf einen einführenden Überblick über die Modulbereiche 2-6, über historische und aktuelle Aspekte von Kindheit und Jugend sowie über unterschiedliche pädagogische Handlungs- und Praxisfelder</p>
<p>Kompetenzen: Die Studierenden - erwerben Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, - können sich über die Aufgabenfelder der Erziehungswissenschaft und ihre Teildisziplinen orientieren, - können verschiedene wissenschaftstheoretische Konzepte der Erziehungswissenschaft in ersten Ansätzen unterscheiden, und - kennen die hauptsächlichen pädagogischen Handlungsfelder und Berufe.</p>
<p>Veranstaltungsthemen: Einführung in die Erziehungswissenschaft; Einführung in die Grundfragen von Erziehung und Bildung; Einführung in die pädagogischen Handlungsfelder; Kindheit und Jugend</p>
<p>Aufbau und Umfang: Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen.</p>
<p>Turnus: jedes Wintersemester</p>
<p>Status: Pflichtmodul</p>

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1/15

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung	Teilnahme	2	1	1	(z.B.60min. Klausur)	nein	keine
Seminar/Tutorium:	Teilnahme	2	1+1	1	Protokoll, Test, etc.	nein	keine
Modulabschlussprüfung			2		z.B. 60min. Klausur	ja	
Gesamt		4	5				

Modul B2: Lehren und Lernen

Ziele:

Dieses Modul zielt auf die Befähigung, in den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern selbsttätige Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen zu initiieren. Entsprechend beziehen sich die vorgesehenen Themen und Schwerpunkte auf die Kultivierung der didaktisch-curricularen Reflexions- und Begründungsfähigkeit, auf die Konzeptualisierung von institutionell gebundenen schulischen und außerschulischen Lernprozessen, auf methodisch-mediale Aspekte des Lehrens und Lernens, auf Probleme der Leistungsförderung und -bewertung.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u.a. auf:

- Theorien und Modelle des Lehrens und Lernens
- Didaktische Begründungen und Curriculum
 - Methoden und Medien in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern- Probleme der Leistungserziehung, -förderung und -beurteilung
- Fachunterricht und fächerübergreifendes Lernen

Kompetenzen:

Die Studierenden

- können über Inhalte, Strukturen und Probleme didaktischen Handelns reflektieren und kommunizieren,
- erwerben planerische und organisatorische Fähigkeiten in Hinsicht auf schulische und außerschulische Handlungsfelder,
- schulen ihre Urteils- und Diagnosefähigkeit mit Blick auf pädagogische Handlungs- und Entscheidungssituationen, und
- können Reichweite, Grenzen und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener methodischer Ansätze und medialer Präsentationsformen kritisch bestimmen

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen.

Veranstaltungsthemen:

Didaktik und Unterricht; Lehren und Lernen; Medien in Erziehung und Unterricht; Lehrplan und Kultur; Fachunterricht und fächerübergreifender Unterricht

Turnus: jedes Semester

Status: Wahlpflichtmodul

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/15

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon	Voraus-setzungen
						prüfungs-relevant	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	10-11	1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2		1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung für Modulabschlussprüfung	Teilnahme	2	1	1-5	ggf. Protokoll, Test	nein	
Modulabschlussprüfung			3-4		Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	ja	Grundlagenstudium abgeschlossen
Gesamt		6	15				

Modul B3: Institutionen und Professionen

Ziele:

Das Modul macht die Studierenden mit den wichtigsten Institutionen, Berufsfeldern und Berufsprofilen pädagogischer Tätigkeiten bekannt. Es werden die Theorie und Geschichte des Bildungswesens, Fragen der nationalen und internationalen Bildungspolitik, Organisationsformen und rechtliche Rahmung einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie Reformkonzepte der Schule, auch im internationalen Vergleich, vorgestellt.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u.a. auf:

- Theorie und Geschichte des Bildungswesens
- Themen und Institutionen der nationalen und internationalen Bildungspolitik
- Schultheorie und Schulentwicklung
- Professionalität in pädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern

Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen Theorie und Geschichte des Bildungswesens,
- erwerben Wissen um Strukturen pädagogischer Berufsfelder und ihren Wandel,
- sind fähig zur Beurteilung institutionenspezifischer pädagogischer Fragen im politischen, sozialen und rechtlichen Kontext, und
- können das deutsche Bildungswesen auch im internationalen Vergleich kritisch prüfen.

Veranstaltungsthemen:

Institutionalisierung und Professionalisierung im Bildungswesen; Strukturwandel des Bildungssystems; Theorien der Schule; Professionalität in der Weiterbildung; Organisationsentwicklung im Sozialwesen; Qualitätsentwicklung im Schulsystem

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen.

Turnus: jedes Semester

Status: Wahlpflichtmodul

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/15

Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semes- ter	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	10-11	1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2		1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung für Modulabschluss- prüfung	Teilnahme	2	1	1-5	ggf. Protokoll, Test	nein	
Modulabschlussprüfung			3-4		Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	ja	Grundlagenstudium abgeschlossen
Gesamt		6	15				

Modul B4: Gesellschaft und Kultur

Ziele:

In diesem Modul werden Fragen kultureller Pluralisierung und gesellschaftlicher Modernisierung in ihren Auswirkungen auf Erziehungs- und Bildungsprozesse in den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern und Institutionen thematisiert. Die Studierenden erwerben pädagogisch relevantes reflexives Wissen über Probleme des sozialen Wandels, u.a. hinsichtlich der Ursachen und Folgen von Migration, der individuellen und sozialen Folgen des Modernisierungsprozesses oder des Erfordernisses lebenslanger Lernprozesse.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u.a. auf:

- Theorien und Konzepte interkultureller Bildung
- Kulturelle Pluralität und Mehrsprachigkeit in ihren Auswirkungen auf schulische und außerschulische Handlungsfelder
- Handlungsfelder der sozialen Arbeit
- Soziale Gerechtigkeit
- Fragen und Probleme der Erwachsenenbildung

Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen Theorien der kulturellen Wertorientierung, des sozialen Wandels und der Sozialisation,
- und können diese reflexiv auf das Handeln in schulischen und außerschulischen Institutionen und Professionen applizieren,
- kennen politische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen der Erziehung, und
- und können Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für das Bildungswesen problematisieren

Veranstaltungsthemen:

Sozialisation und Erziehung; Erziehung und Bildung - national und international; Kulturwandel und Erziehung; Geschlecht-Sozialisation-Bildung; Familiensituation und Schullaufbahn; Wandel des Generationenverhältnisses; Globalisierungsprozesse im Sozial- und Bildungsbereich

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen.

Turnus: jedes Semester

Status: Wahlpflichtmodul

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/15

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	10-11	1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2		1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung für Modulabschlussprüfung	Teilnahme	2	1-2+ (3- bis 4)	1-5	ggf. Protokoll, Test	nein	
Modulabschlussprüfung			3-4		Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	ja	Grundlagenstudium abgeschlossen
Gesamt		6	15				

B5: Entwicklung und Lebenslauf**Ziele:**

In diesem Modul werden Konzeptionen entwicklungs- und lernpsychologischer Voraussetzungen von Erziehung und Unterricht erarbeitet. Grenzen und Reichweite entwicklungsorientierter pädagogischer Theorien und psychologischen Expertenwissens werden diskutiert. Künftige pädagogische Akteure sollen mit Fragen der Identitäts- und Sprachentwicklung, der Entwicklung sozialer Fähigkeiten im Kindes- und Jugendalter, mit Lebenslaufmodellen und Fragen lebenslangen Lernens vertraut gemacht werden.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u.a. auf:

- Theorien und Modelle der Entwicklung, des Lernens und Lebenslaufs
- Identitäts- und Sprachentwicklung
- Probleme der Genese des moralischen Selbst
- Lernen und Entwicklung im Erwachsenenalter

Kompetenzen:

Die Studierenden

- verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien und Modelle der Lern- und Entwicklungspsychologie,
- können den Anwendungsrahmen solcher Konzeptionen kritisch bestimmen,
- reflektieren über Fragen der Genese individueller kognitiver und moralischer Strukturen sowie sozialer Fähigkeiten, und
- erwerben Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Problemen der Lernentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Veranstaltungsthemen:

Entwicklung und Lebenslauf; Lernen und Entwicklung; Identität als pädagogische Aufgabe; Begabungs- und Intelligenzentwicklung; Genese des moralischen Ich; Identitätsentwicklung und Sprachentwicklung

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen.

Turnus: jedes Semester

Status: Wahlpflichtmodul

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/15

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	10-11	1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2		1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung für Modulabschlussprüfung	Teilnahme	2	1	1-5	Protokoll, Test	nein	
Modulabschlussprüfung			3-4		Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	ja	Grundlagenstudium abgeschlossen
Gesamt		6	15				

Modul B6: Erziehung und Bildung

<p>Ziel: Das Modul dient dem vertieften Studium zentraler Begriffe des Fachs. Fragen der Erziehung und Bildung werden in historischer und systematischer Perspektive entfaltet. Die Studierenden lernen unterschiedliche Konzeptualisierungsformen und Deutungsmuster eines spezifischen sozialen Handlungstyps mit dem Ziel kennen, die Historizität und Perspektivik dieser Deutungsmuster zu unterscheiden. Zusammenhang und Differenz von einerseits anthropologischen, ethischen und sozialphilosophischen sowie andererseits pädagogischen Problemstellungen werden expliziert.</p>
<p>Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u.a. auf: - Theorien und Modelle der Erziehung und Bildung - Klassiker der Pädagogik (einzelne Autoren) - Ethik und Erziehung - Kritik und Skepsis in ihrer Bedeutung für Prozesse der Bildung</p>
<p>Kompetenzen: Die Studierenden - verfügen über Kenntnisse der Geschichte der Erziehung - verstehen es, pädagogische Grundbegriffe in historischer und systematischer Perspektive theoretisch zu erproben - können die wirkungsgeschichtliche Relevanz traditioneller Bildungs- und Erziehungsphilosophien beurteilen, und - reflektieren erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Theorierichtungen des 20./21. Jahrhunderts</p>
<p>Veranstaltungsthemen: Theorien der Erziehung und der Bildung; Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft; Pädagogische Ethik; Demokratie und Erziehung; Öffentlichkeit und Bildung; Legitimations- und Normenprobleme</p>
<p>Aufbau und Umfang: Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen.</p>
<p>Voraussetzungen: keine</p>
<p>Turnus: jedes Semester</p>
<p>Status: Wahlpflichtmodul</p>
<p>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/15</p>

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	10-11	1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2		1-5	Protokoll, Test, etc. + Klausur, Hausarbeit etc.	nein	
Lehrveranstaltung für Modulabschlussprüfung	Teilnahme	2	1	1-5	Protokoll, Test	nein	
Modulabschlussprüfung			3-4		Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	ja	Grundlagenstudium abgeschlossen
Gesamt		6	15				

Modul B7: Forschungsmethoden

Ziele:

In diesem Modul werden die Studierenden mit den wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden bekannt gemacht. Diese beziehen sich u.a. auf empirisch-quantitative Methoden der Evaluation und Statistik, auf empirisch-qualitative Methoden der Diagnostik und des pädagogischen Fallverstehens sowie auf Hermeneutik und Phänomenologie.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u.a. auf:

- Statistik, Datenmatrix, Skalen, deskriptive Statistik, Regressionsanalysen
- Test-Theorien
- Qualitative Verfahren
- Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsverfahren
- Hermeneutik

Kompetenzen:

Die Studierenden können die einschlägigen Methoden unterscheiden, in ihren Reichweiten und Grenzen kritisch reflektieren sowie situations- und sachadäquat anwenden.

Veranstaltungsthemen:

Statistik; Methoden empirischer Forschung; Theorie und Praxis quantitativer/qualitativer Forschung; hermeneutische und empirische Verfahren der Erziehungswissenschaft

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen.

Turnus: jedes Semester

Status: Pflichtmodul

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2/15

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	1+3	2-5	Klausur	nein	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	1	2-5	Protokoll, Test etc.		
Modulabschluss-prüfung			4		Hausarbeit	ja	Grundlagenstudium abgeschlossen
Gesamt		4	10				

Modul B8: Profilierungsbereich

Ziele:

Das Modul dient der kritischen Analyse und ersten Erprobung von Handlungskompetenzen in einem exemplarischen Tätigkeitsfeld pädagogisch-professioneller Arbeit. Es hat eine Orientierungsfunktion über die an den Bachelor anschließende Phase von Arbeit und/oder Studium.

Inhalte:

Lehrangebote in einem von sieben Profilierungsschwerpunkten nach Wahl der Studierenden:

- 1) internationale und interkulturelle Erziehungswissenschaft (IK):
Umgang mit Heterogenität und Differenz.
- 2) Sozialpädagogik (SP):
Methoden und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit.
- 3) Weiterbildung/außerschulische Jugendbildungsarbeit (WB/AJB):
Gestaltung lernortübergreifenden und lebenslangen Lernens.
- 4) Medienpädagogik (MP):
Produktion und Erprobung digitaler Lernmedien
- 5) Allgemeine und historische Erziehungswissenschaft (AHE)
Verbindung von wissenschaftlicher Begründung und Kritik mit der Analyse der aktuellen Aufgaben der pädagogischen Praxis
- 6) Schulforschung/Schulentwicklung (SFE):
Organisation und Evaluation der Institution Schule

Kompetenzen:

Die Studierenden

- können Aufgaben und Probleme in einem ausgewählten Praxisfeld identifizieren, und diagnostizieren,
- kennen entsprechende Fragestellungen und Erklärungsansätze einer bestimmten erziehungswissenschaftlichen Teildisziplin, und
- können Strategien und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer pädagogisch-professionellen Aufgabe entwerfen, erproben und kritisch reflektieren.

Veranstaltungsthemen:

Einführung in die wissenschaftliche Fachrichtung des Profilierungsbereichs (z.B. Sozialpädagogik); Institutionelle Strukturen im Handlungsfeld (z.B. Freie Träger in der Erwachsenenbildung); Handlungsstrategien im Profilierungsfeld (z.B. Methoden und Konzepte antirassistischer Erziehung); Begleiteminar zum Profilpraktikum (z.B. Entwicklung einer Lernplattform zur Budgetierung selbstverwalteter Schulen); Profilpraktikum (z.B. Akzeptanzstudie zu einem Jugendzentrum)

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen:

- Veranstaltungen zur Struktur des Handlungsfeldes und möglichen Projekten.
- Veranstaltung zu Struktur des Handlungsfeldes und möglichen Projekten.
- Veranstaltung zur Vorbereitung und Begleitung des Profilpraktikums.
- Vierwöchiger Praxisaufenthalt

Turnus:

regelmäßig pro Jahr einmal, je nach Nachfrage in den Profilierungsschwerpunkten

Status:

Das Modul B8 ist ein Pflichtmodul; die Studierenden wählen einen der sechs Profilierungsschwerpunkte.

Modulabschlussprüfung:

Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die sich auf die Inhalte und Kompetenzen des gesamten Moduls bezieht. Der Form nach kann sie kumulativ als Kombination aus zwei Teilleistungen (Klausur und schriftliche Präsentation) durchgeführt werden (siehe Ausnahmegenehmigung zu § 16 LPO 2003). Die Modulabschlussprüfung muss von zwei Prüfungsberechtigten Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bewertet werden. Die Note der Modulabschlussprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden kombinierten Teilleistungen gebildet.

Diese Modulabschlussprüfung ist zugleich ein Element der Äquivalenz zum Staatsexamen für das Lehramt Gym/Ges).

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/15

Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Lehrveranstaltung für Modulabschluss- prüfung a	Teilnahme	2	1	5-6.			drei Module von den vier Modulen aus 2 bis 6 + Modul 7 abgeschlossen
Lehrveranstaltung für Modulabschluss- prüfung b	aktive Teilnahme	2	2	5-6.	Protokoll, Test etc.		
Lehrveranstaltung zum Praktikum*	aktive Teilnahme	2	2+2	5-6.	Praktikums- bericht	Nein	
Praktikum	Teilnahme		2				
Modulabschluss- prüfung (a+b)			3 + 3		Klausur, 2- stündig + schriftliche Präsentation	ja	
Gesamt		6	15				

*Jede Veranstaltung aus dem Modul B8 kann als Begleitveranstaltung zum Praktikum gewählt und dazu ein Praktikumsbericht erarbeitet werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2008/2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften vom 05. September 2008.

Münster, den 03.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 03.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für das Fach Biologie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 18. Mai 2005
vom 01. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Fach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 18. Mai 2005, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Befähigung, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Biologie selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Biologie als sog. Drittfach erworben werden. In Anlehnung an § 29 LPO sind für Erweiterungsprüfungen vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums zu absolvieren, mindestens jedoch 20 SWS. Für das Fach Biologie wurden bisher gem. § 29 Abs. 4 LPO die Module 3, 4 und 5 zugrunde gelegt. Diese Module werden durch nachfolgende Module ersetzt. Die Zwischenprüfung entfällt. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften im Fach Biologie entsprechend.

Modul ÖEB

Vorlesung	Grundzüge der Ökologie	2 SWS	Klausur	TN
Vorlesung	Evolution und Biodiversität der Pflanzen	2 SWS	Klausur	LN
Vorlesung	Evolution und Biodiversität der Tiere	2 SWS	Klausur	LN
Praktikum	Evolution und Biodiversität der Pflanzen	2 SWS	Zeichenprotokolle, Antestate, akt. Mitarbeit	TN
Praktikum	Evolution und Biodiversität der Tiere	2 SWS	Zeichnungen, Antestate, akt. Mitarbeit	TN
	Modulabschlussprüfung		Klausur (4stündig)	

Modul Humanbiologie

Vorlesung	Humanbiologie	2 SWS	Klausur	LN
Praktikum	Humanbiologie	2 SWS	Aktive Teilnahme	TN
Seminar	Humanbiologie	2 SWS	Aktive Teilnahme	TN

Studierende, die bereits das Modul 3 nach alter Fassung absolviert haben, müssen das Modul Humanbiologie zusätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (4stündig) abschließen (s. Artikel II).

Modul Fachdidaktik

Vorlesung	Biologie lehren und lernen	2 SWS	Klausur	LN
Seminar o. Übung	zur Biologiedidaktik	2 SWS	Aktive Teilnahme	TN
Seminar o. Übung	zur Biologiedidaktik	2 SWS	Aktive Teilnahme	TN
Seminar o. Übung	zur Biologiedidaktik	2 SWS	Aktive Teilnahme	TN
	Modulabschlussprüfung		mündliche Prüfung (45 min)	

Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Artikel I findet Anwendung auf solche Studierende, die nach Inkrafttreten der Änderungsordnung die vorbereitenden Studien für Erweiterungsprüfungen noch nicht komplett absolviert haben. Die bereits geleisteten Studien werden den Studierenden angerechnet:

Wurde bereits das Modul 3 nach alter Fassung absolviert, müssen die zwei Praktika „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“ sowie „Evolution und Biodiversität der Tiere“ aus Modul ÖEB nach Änderungsordnung ohne Teilnahme an der Modulabschlussprüfung absolviert werden. Darüber hinaus muss dann das Modul Humanbiologie nach Änderungsordnung mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Das Modul Fachdidaktik nach Änderungsordnung wird absolviert.

Wurden bereits die Module 3 und 4 nach alter Fassung absolviert, muss das Modul Fachdidaktik nach Änderungsordnung absolviert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 25.06.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education (LA GHR HRGe)

Studiengang	Master: Lehramt GHR HRGe (Fach Physik)			
Modulbezeichnung	Physik als Unterrichtsfach (Pflichtmodul)			
Semester	Ab 1. Semester			
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr			
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	<ul style="list-style-type: none"> i. Methoden der Lerninhaltsforschung (Seminar, 2 SWS, WS und SS; 3LP) ii. Anwendungen der Physik im Alltag (Seminar, 2 SWS, SS; 3 LP) iii. Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Didaktik der Physik (2 SWS, WS und SS; 1LP) ((zusätzlich Kernpraktikum: 2 Wochen; 2LP))			
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10LP / 300 h (100 h Präsenzstudium, 200 h Selbststudium)			
Lernziele/Kompetenzen	Erwerb der für die Ausübung des Lehramtes im Fach Physik erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzen.			
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> zu i. Erschließung physikalischer Lerninhalte aus Naturwissenschaften und Lebenswelt. Adressatenbezogene Elementarisierung. Aufbereitung für den Physikunterricht. zu ii. Warum ist Physik auch für Nichtphysiker ein lohnenswertes Fach? Dies soll anhand von Anwendungen der Physik auf Gegenstandsbereiche unserer Alltagswelt herausgestellt werden. zu iii. Erarbeitung formaler und inhaltlicher Kompetenzen, die zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der Didaktik der Physik befähigen. 			
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> zu i. Aktive Teilnahme zu ii. Aktive Teilnahme zu iii. Teilnahme Erläuterung zu den LP:			
		BA-Studium	MA-Studium	
	Fach Physik	57 LP (gem. §7 (8) BA RO KiJu)	8 LP (gem. §8 (7) MA RO GHR)	Entspr. (60+5=) 65 LP
	Kernpraktikum	3 LP	2 LP	(3+2 Wochen)→ 5 LP
Summe	60 LP	10 LP	70 LP	
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung (1LP): mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über den Stoff des Moduls.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 30.01.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles